1:1-Gegenüberstellung der geänderten AGB-Bestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen DATEV.at GmbH

Darstellung:
Gegenüber den bisherigen AGBs in der Fassung vom 15.09.2022 wurden anlässlich der Einführung des Lizenztyps Benutzerlizenz die Punkte 3.2 (Programmüberlassung und Nutzungsrecht) und 3.3 (Berechnung der Vergütung) ersetzt durch den Punkt 3.2 (Nutzungsrechte, Vergütung). In der Folge wurden Nummerierung und Verweise angepasst.
In diesem Dokument ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen im Punkt 3 im Vergleich der Fassungen vom 15.09.2022 und vom 01.10.2026 dargestellt.

Besondere Bedingungen Programmüberlassung gegen laufende Vergütung

BISHERIGE FASSUNG VOM 15.09.2022	NEUE FASSUNG VOM 01.10.2026
3.2 Programmüberlassung und Nutzungsrecht **3.2.1** DATEV.at überträgt dem Kunden das nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von DATEV.at auf einen anderen Kunden übertragbare Recht, ein Programm für den Zeitraum der Programmüberlassung in seinen Betriebsstätten (Ziffer 3.3.3) zu nutzen.	**3.2 Nutzungsrechte, Vergütung** **3.2.1** DATEV.at überträgt dem Kunden das nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von DATEV.at auf einen anderen Kunden übertragbare Recht, ein Programm für den Zeitraum der Programmüberlassung zu nutzen.
3.2.2 Die Programmnutzung durch den Kunden kann in seinen Betriebsstätten (Ziffer 3.3.3) auf folgende Weise erfolgen:	**Neuregelung in 3.2.3** Die bisherigen geräte-, betriebsstätten- und netzbezogenen Lizenzformen werden durch Regelungen zur Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe und zu namentlich benannten natürlichen Personen ersetzt.
3.2.2.1 PC-Lizenz Bei einer Programmnutzung im Rahmen einer PC-Lizenz darf ein Programm innerhalb einer Betriebsstätte des Kunden nur auf einem bestimmten PC genutzt werden.	**Entfallen** Keine entsprechende Lizenzform mehr im AGB-Wortlaut.

BISHERIGE FASSUNG VOM 15.09.2022	NEUE FASSUNG VOM 01.10.2026
3.2.2.2 Betriebsstättenlizenz Im Rahmen einer Betriebsstättenlizenz kann der Kunde ein individuell zusammengestelltes Programmset innerhalb einer Betriebsstätte nutzen. Durch Aktivierung des Lizenz-Managers kann der Kunde die Höchstzahl der zeitgleichen Zugriffe auf das Programmset unabhängig von der Anzahl der in der Betriebsstätte tatsächlich vorhandenen Anwendersysteme nach seinen individuellen Bedürfnissen festlegen. Ohne Aktivierung des Lizenz-Managers ist die Nutzung des Programmsets zeitgleich auf allen Anwendersystemen, die auf das Programmset zugreifen können, möglich. Beim Programmeinsatz über ein Multi-User-System, z.B. einen Windows-Terminal-Server, ist die Aktivierung des Lizenz-Managers verpflichtend.	**Entfallen; teilweise Neuregelung in 3.2.3** Die Betriebsstättenlizenz und der Lizenz-Manager werden nicht mehr geregelt.
3.2.2.3 Netzlizenz Im Rahmen einer Netzlizenz kann der Kunde ein einzelnes Programm an einer individuell festgelegten Anzahl von Anwendersystemen einer Betriebsstätte zeitgleich nutzen. Bei einer Anbindung mehrerer Betriebsstätten des Kunden an ein Multi-User-System, z.B. einen Windows-Terminal-Server, erfolgt die Nutzung sämtlicher unter diese Besonderen Bedingungen fallender Programme ausschließlich über eine Netzlizenz.	**Entfallen; teilweise Neuregelung in 3.2.3** Die Netzlizenz wird nicht mehr geregelt.

BISHERIGE FASSUNG VOM 15.09.2022	NEUE FASSUNG VOM 01.10.2026
3.2.3 Überlassene Programme dürfen nur im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs eingesetzt werden. Die einzelnen Lizenzierungsformen und deren Restriktionen sind in der Preisliste näher beschrieben.	**3.2.4** Die Lizenzierungs- und Bepreisungsvarianten, die DATEV.at für ein bestimmtes Produkt anbietet und die für die Bepreisung relevanten Anknüpfungspunkte, ergeben sich aus der Bestellung, der Preisliste und der Leistungsbeschreibung.
3.2.4 Soweit vorgesehen, kann ein Programm auch bei Klienten des Kunden genutzt werden. Inhaber des Nutzungsrechtes bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jedem Fall der Kunde. Die Regelung der Ziffer 3.2.2 ist zu beachten. Für bestimmte Programme ist für die Nutzung je Klient eine weitere Beraternummer erforderlich. Der Kunde wird den Klienten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte von DATEV.at hinweisen.	**3.2.2** Soweit vorgesehen, kann ein Programm auch bei Klienten des Kunden genutzt werden. Inhaber des Nutzungsrechtes bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in jedem Fall der Kunde. Die Regelung der Ziffer 3.2.3 sind zu beachten. Für bestimmte Programme ist für die Nutzung je Klient eine weitere Beraternummer erforderlich. Der Kunde wird den Klienten in geeigneter Form auf die Urheberrechte und sonstigen Rechte von DATEV.at hinweisen.
Keine entsprechende Bestimmung —	**3.2.3** Ist für die Nutzung eines Produkts eine Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe durch Anwender des Kunden vereinbart, beschränkt sich das von DATEV.at eingeräumte Nutzungsrecht auf die zum jeweiligen Zeitpunkt vereinbarte Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe. Ist für ein Produkt die Nutzung nur durch namentlich benannte natürliche Personen vereinbart, beschränkt sich das von DATEV.at eingeräumte Nutzungsrecht auf die zum jeweiligen Zeitpunkt konkret benannten Personen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Personen über die von DATEV.at zur Verfügung gestellten Anwendungen selbst zu verwalten. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen und / oder Zugangsmedien der vom Kunden benannten Personen an andere Personen ist nicht gestattet. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm benannten Personen entsprechend verpflichtet werden.

BISHERIGE FASSUNG VOM 15.09.2022	NEUE FASSUNG VOM 01.10.2026
3.2.5 Programmkopien dürfen angefertigt werden, soweit dies zur vereinbarten Nutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus dürfen Programmkopien lediglich zu Sicherungszwecken angefertigt werden. Alle Kopien müssen den Copyright-Vermerk, den das Programm enthält, in gleicher Weise enthalten. Sonstige überlassene Unterlagen, Beschreibungen, Dokumentationen u.ä. dürfen ohne vorherige Zustimmung von DATEV.at nicht vervielfältigt oder verbreitet werden.	**3.2.6** Programmkopien dürfen angefertigt werden, soweit dies zur vereinbarten Nutzung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus dürfen Programmkopien lediglich zu Sicherungszwecken angefertigt werden. Alle Kopien müssen den Copyright-Vermerk, den das Programm enthält, in gleicher Weise enthalten. Sonstige überlassene Unterlagen, Beschreibungen, Dokumentationen u.ä. dürfen ohne vorherige Zustimmung von DATEV.at nicht vervielfältigt oder verbreitet werden.
3.2.6 DATEV.at kann dem Kunden die gemeinsame Nutzung eines Programms mit einem anderen Kunden gestatten, soweit und solange beide Kunden in den jeweiligen beruflichen Niederlassungen einschließlich weiterer Beratungsstellen eine Bürogemeinschaft bilden. Dies muss der Kunde DATEV.at vor Beginn der gemeinsamen Nutzung schriftlich versichern. Der Kunde ist verpflichtet, DATEV.at bei Wegfall der obigen Voraussetzungen unverzüglich zu unterrichten.	**Entfallen** —
3.3 Berechnung der Vergütung 3.3.1 Grundlage für die Berechnung der Vergütung sind die Anzahl der Anwendersysteme, die auf ein Programm zugreifen kann, und die Lizenzform (Ziffer 3.2.2). 3.3.2 Die laufende Überlassungsvergütung wird je Betriebsstätte gesondert berechnet. Eine Preisstaffel gemäß Preisliste gilt getrennt für jede Betriebsstätte. 3.3.3 Betriebsstätten im Rahmen dieser Bestimmungen sind die berufliche Niederlassung bzw. der Sitz des Kunden einschließlich ausgelagerter Arbeitsräume, weitere Beratungsstellen, Zweigniederlassungen sowie Klientenbetriebe gemäß Ziffer 3.2.4. Bei überörtlichen Sozietäten gilt jeder Standort als Betriebsstätte. Eine Kanzlei, die abgewickelt oder treuhänderisch verwaltet wird oder für die ein allgemeiner Vertreter bestellt worden ist, gilt als eigene Betriebsstätte.	**Entfallen; Neuregelung in 3.2.4** —
Keine entsprechende Bestimmung —	**3.2.5** Die Produkte dürfen nur durch natürliche Personen bedient werden. Insbesondere ist ein automatisierter Zugriff oder eine Anbindung über Schnittstellen zu einem automatisierten Datenaustausch nur nach vorheriger Zustimmung durch DATEV.at gestattet.
Keine entsprechende Bestimmung —	**3.2.7** Soweit für bestimmte Produkte zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten, weist DATEV hierauf gesondert hin. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von DATEV.at angebotene Produkte Komponenten oder Leistungen anderer Anbieter enthalten.

Folgeänderungen bei Nummerierung und Verweisen

BISHERIGE FASSUNG VOM 15.09.2022	NEUE FASSUNG VOM 01.10.2026
3.4 Beendigung des Nutzungsrechts Wortlaut unverändert.	**3.3 Beendigung des Nutzungsrechts** Wortlaut unverändert; Nummerierung angepasst.
3.5 Kündigung Wortlaut unverändert.	**3.4 Kündigung** Wortlaut unverändert; Nummerierung und interne Verweise angepasst.
3.6 Dekompilierung und zustimmungsbedürftige Handlungen 3.6.1 Die Programme dürfen, vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 3.2.5, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DATEV.at weder ganz noch teilweise vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt sowie vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. […]	**3.5 Dekompilierung und zustimmungsbedürftige Handlungen** 3.5.1 Die Programme dürfen, vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 3.2.6, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DATEV.at weder ganz noch teilweise vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt sowie vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. […]
3.7 Vertragsstrafe Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.6, 3.4.2 und Ziffer 3.6 dieser Bedingungen enthaltenen Verpflichtung entsteht ein Anspruch gegen den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 Euro. Steht DATEV.at aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die vereinbarte Vertragsstrafe als Mindestbetrag zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.	**3.6 Vertragsstrafe** Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.6, 3.3.2 und Ziffer 3.5 dieser Bedingungen enthaltenen Verpflichtung entsteht ein Anspruch gegen den Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 Euro. Steht DATEV.at aus dem gleichen Sachverhalt ein Schadensersatzanspruch zu, ist die vereinbarte Vertragsstrafe als Mindestbetrag zu verstehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
3.8 Schutzrechte Dritter Wortlaut unverändert.	**3.7 Schutzrechte Dritter** Wortlaut unverändert; Nummerierung angepasst.
3.9 Gewährleistungsansprüche Wortlaut unverändert.	**3.8 Gewährleistungsansprüche** Wortlaut unverändert; Nummerierung angepasst.
3.10 Sonstiges Wortlaut unverändert.	**3.9 Sonstiges** Wortlaut unverändert; Nummerierung angepasst.

Dokumentengrundlage: Allgemeine Geschäftsbedingungen DATEV.at GmbH, Fassungen vom 15.09.2022 und 01.10.2026.